

Luxusgut Auto? – Das KFZ im Steuerrecht (Teil 2)

„Was ein KFZ mehr kostet als 40.000, ist ein Luxus“ – sagt der Fiskus (frei nach der berühmten Tante Jolesch). Damit können Sie diesen Teil der Anschaffungskosten steuerlich nicht nutzen. Für Gebrauchtwagen, welche nicht älter als fünf Jahre sind, wird der Neupreis für die Ermittlung des Luxusanteils herangezogen, bei „älteren“ Gebrauchtwagen die tatsächlichen Anschaffungskosten. Ebenfalls anteilig zu kürzen sind wertabhängige Kosten, wie z.B. Zinskosten für einen KFZ-Kredit. Hinsichtlich der laufenden Kosten wird in gängiger Praxis keine Kürzung vorgenommen, im Einzelfall hat das Höchstgericht jedoch schon entschieden, nur den „angemessenen“ Anteil anzuerkennen. Die Vorsteuer kann beim KFZ nicht geltend gemacht werden - Ausnahme sind die sogenannten „Fiskal-LKWs“. Darunter fallen z.B. Kleinbusse wie VW Sharan oder Ford Galaxy, welche in einer Liste des Finanzministeriums enthalten sind. Bei diesen ist auch keine Luxustangente zu berücksichtigen. Weiterer Vorteil ist, dass die Finanz hier eine Nutzungsdauer von 5 Jahren zulässt und nicht wie sonst von 8 Jahren ausgeht. Um das Ganze noch abzurunden, ist hier auch der sogenannte Gewinnfreibetrag zulässig. Einen rechnerischen Vergleich der steuerlichen Auswirkungen zwischen „normalem“ PKW und Fiskal-LKW werden wir in der nächsten Ausgabe erstellen.

STEUERTIPP

Steuerlich gewinnt der Kleinbus klar 4:0. Überlegen Sie bei der Anschaffung eines KFZ, ob Sie nicht doch in die Liste schauen wollen!

PFK+PARTNER

Potenziale erkennen
Flexibel agieren
Kundenorientiert denken

Mag. Peter Kollermann
Geschäftsführender Gesellschafter

PFK+Partner
Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-GmbH
Mariahilfer Straße 54/5.Stock
1070 Wien

office@pfk-partner.at
www.pfk-partner.at
Tel.: +43 1/522 08 00-0
Fax: +43 1/522 08 00-27

Maßgeschneiderte Steuerberatung für Apotheken

